

# Entgeltordnung

für die

**Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle**

vom **14. Dezember 2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat am  
**14. Dezember 2015** nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 4

### Höhe der Benutzungsentgelte

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

- (1) Grundlage für alle Veranstaltungen in den gemeindlichen Einrichtungen und die Entgelterhebung ist die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 11 der Benutzungsordnung vom 13. April 1999 und ihrer Änderungen erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle mit Eingangsbereich, Garderobe, Bühne, Technik, Küche und Nebenräumen privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhallen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im unternehmerischen Bereich erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## § 2

### Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## § 3

### Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr pro Tag für Einwohner/innen, Bürger/innen, örtliche Vereine und Gruppen:

a. Mehrzweckhalle Achstetten	170,00 Euro,
b. Gemeindesaal Bronnen	170,00 Euro,
c. Wirtschaftsraum Bronnen	50,00 Euro,
d. Wielandhalle Oberholzheim	170,00 Euro,
e. Wirtschaftsraum Oberholzheim	50,00 Euro,
f. Mehrzweckhalle Stetten	170,00 Euro,
g. Mehrzweckraum Stetten	50,00 Euro.

2. Küchenbenützung

Benützung der Küche

- pauschal pro Tag 30,00 Euro.

3. Für Veranstaltungen im Zusammenhang mit Beerdigungen werden abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 folgende Entgelte erhoben:

a. Mehrzweckhallen und Gemeindesäle pauschal	100,00 Euro,
b. Wirtschaftsräume/Mehrzweckraum pauschal	40,00 Euro,

Absatz 1 Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. Strom-/Gasverbrauch

Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Für den Gasverbrauch wird weder im Gemeindezentrum Bronnen noch in den anderen Einrichtungen ein Entgelt festgesetzt.

5. Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Veranstalterhaftpflichtversicherung etc. sind mit der Grundgebühr abgegolten. Für das Überlassen der Bühne wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
  6. Müllgebühren, Kosten für Brandsicherheitswache, Sanitäter, Personalkosten bei Bewirtung durch einen örtlichen Verein, usw. sind vom Veranstalter zu übernehmen. Die Abrechnung dieser Kosten, mit Ausnahme der Müllgebühren und Kosten für die Brandsicherheitswache, erfolgt nicht über die Gemeinde.
- (2) Sofern der Veranstalter die folgenden Arbeitsleistungen nicht selber besorgt oder keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung bietet, kann die Gemeinde diese Arbeiten gegen Kostenerstattung selbst ausführen.
- Die gilt für:
- a. Bühnenauf- und -abbau,
  - b. Aufbau der Stühle und Tische,
  - c. Abbau der Stühle und Tische.
- c. den Spiel- und Turnierbetrieb örtlicher Gruppen und Mannschaften;
  - d. Konzerte der kulturellen örtlichen Vereine und für bis zu jährlich 3 Theatervorführungen eines örtlichen Vereines, sowie die hierfür notwendigen Proben;
  - e. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten der Gemeinde;
  - f. Hauptversammlungen der örtlichen Vereine;
  - g. Kameradschaftsabende der Freiwilligen Feuerwehren und der örtlichen Vereine;
  - h. Advents- und Weihnachtsfeiern der Vereine, Gruppen und der Senioren aus der Gemeinde sowie die monatlichen Zusammenkünfte der Senioren;
  - i. Bazar der Kirchengemeinden aus der Gemeinde;
  - j. Wohltätigkeitsveranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Organisationen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird;
  - k. Generalversammlungen ortsansässiger Banken;
  - l. Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (2) Unentgeltlich erfolgt die Überlassung der Halle auch bei sonstigen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, bei denen kein Eintritt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt oder nur Getränke gereicht werden.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

## § 5 Sonstige Kosten

- (1) Wenn die Reinigung der Einrichtung mit den Nebenräumen sowie der Küche nach einer Veranstaltung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wird, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Absatz 3 der Benutzungsordnung verwiesen.

Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde andere Mängel an der Einrichtung beseitigt, für die der Veranstalter zuständig und verantwortlich ist.

- (2) Bei Beschädigungen am Gebäude und/oder Inventar werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten gesondert in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für fehlende oder kaputte Küchenausstattung (z. B. Teller, Tassen, Gläser, Besteck, usw.).

## § 6 Befreiungen

- (1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben für:
- a. den Schulsportunterricht der örtlichen Schulen im Rahmen des Stundenplanes und das Kindergartenturnen der Kindergärten;
  - b. den Übungs- und Probenbetrieb sporttreibender und musischer Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten entsprechend dem Belegungsplan;

## § 7 Vermietung der Hallen und Säle

Eine Vermietung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle erfolgt nur an Einwohner/innen, Bürger/innen der Gemeinde sowie ortsansässige Gruppen und Vereine für deren eigene Veranstaltungen.

Eine Vermietung an auswärtige Personen, Vereine und Gruppen erfolgt nicht.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Achstetten, 17. Dezember 2015

Kai Feneberg  
Bürgermeister